

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2016

Nr. 2016/1841

KR.Nr. K 0143/2016 DDI

Kleine Anfrage Fraktion SP: Ortsübliche Mietzinse in der Sozialhilfe Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Jede Person hat Anspruch auf ein menschenwürdiges Obdach. Die Sozialhilfe übernimmt für eine bedürftige Person deshalb grundsätzlich den Mietzins für die Wohnung – allerdings nur bis zu einer bestimmten Obergrenze, die sich nach der Ortsüblichkeit bemisst. Weder das kantonale Sozialgesetz noch die Richtlinien der SKOS (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe) geben Auskunft darüber, wie hoch die Mietkosten sein dürfen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Nach welchen Kriterien wird die Ortsüblichkeit festgelegt?
2. Wer ist dafür zuständig?
3. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass der ortsübliche Mietzins in allen Sozialregionen (auch für Einzelpersonen) der Realität (auf dem Wohnungsmarkt) entspricht (bzw. dass es die festgelegte Obergrenze in allen Sozialregionen erlaubt, eine Wohnung zu finden)?
4. Falls nein, was wird dagegen unternommen?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Gemäss § 26 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1, SG) stellt die Sozialhilfe ein kommunales Leistungsfeld dar. Die Einwohnergemeinden erbringen diese Aufgabe in Sozialregionen (§ 27 SG). Die Trägerschaften der Sozialregionen führen professionelle Sozialdienste, welche den Vollzug der Sozialhilfe übernehmen.

Nach § 152 SG sind die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) als Bemessungsinstrument für die Ausrichtung von Sozialhilfe verbindlich (Abs. 1). In Kapitel B.3 der SKOS-Richtlinien finden sich die Empfehlungen zu den Wohnungskosten.

Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der generellen Anwendbarkeit der SKOS-Richtlinien festlegen (Abs. 2). Diese Kompetenz wurde genutzt und in § 93 der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGS. 831.2, SV) entsprechende Ausnahmen bestimmt. Zu den Wohnungskosten findet sich unter Abs. 1, Buchstabe b die Regelung, dass diese maximal bis zur ortsüblichen Höhe vergütet werden. Damit sind Sozialhilfebeziehende im Kanton Solothurn angehalten, sich auf möglichst kostengünstigen Wohnraum zu beschränken. Die ortsüblichen Kosten oder der sog.

Mietmittelwert für eine bestimmte Wohnungskategorie gelten also nicht als Standard sondern als Maximalwert.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Nach welchen Kriterien wird die Ortsüblichkeit festgelegt?

Die SKOS-Richtlinien empfehlen in Kapitel B.3, dass angesichts des unterschiedlichen Mietzinsniveaus regional oder kommunal ausgerichtete Obergrenzen für die Wohnkosten verschieden grosser Haushalte festgelegt werden sollen. Ein bestimmtes methodisches Vorgehen dafür wird aber nicht genannt; auch unter den sog. Praxishilfen (Kapitel H) finden sich keine Ausführungen dazu. In diesem Sinne ist es den Kantonen und Einwohnergemeinden überlassen, eine sinnvolle Herangehensweise zu entwickeln und Obergrenzen zu bestimmen.

Im Kanton Solothurn besteht aktuell keine Weisung oder Empfehlung zu Handen der Sozialregionen, wie bei der Bestimmung von Mietzinsobergrenzen pro Haushaltgrösse im jeweiligen Einzugsgebiet vorgegangen werden soll. Dennoch ist festzustellen, dass solche Obergrenzen in den Sozialregionen bestehen, angewendet und den Hilfesuchenden zur Orientierung abgegeben werden. Erfahrungsgemäss kommen diese Tabellen nicht gestützt auf ein differenziertes oder wissenschaftlich abgestütztes System zustande. Vielmehr wird der Wohnungsmarkt durch die Sozialregionen laufend beobachtet und im Rahmen der Arbeit mit den Klienten und Klientinnen ermittelt, für welches Geld, angemessener Wohnraum für die einzelnen Unterstützungseinheiten erhältlich ist. In diesem Sinne erfolgt eine mehr oder weniger strukturierte, quantitative Auswertung des jeweiligen Wohnungsmarkts und der von unterstützten Personen vorgelegten Mietverträgen. Dabei liegt der Auswertungsfokus bewusst auf günstigem und bescheidenem Wohnraum.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wer ist dafür zuständig?

Die Sozialregionen.

3.2.3 Zu Frage 3:

Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass der ortsübliche Mietzins in allen Sozialregionen (auch für Einzelpersonen) der Realität (auf dem Wohnungsmarkt) entspricht (bzw. dass es die festgelegte Obergrenze in allen Sozialregionen erlaubt, eine Wohnung zu finden)?

Grundsätzlich ja. Die pro Sozialregion festgelegten Obergrenzen für Mietzinse werden vonseiten Kanton nicht überprüft; das jeweilige Vorgehen wird ebenso wenig beaufsichtigt. Das Departement des Innern ist jedoch bei Beschwerden in sozialhilferechtlichen Angelegenheiten erste Instanz und beurteilt damit im Einzelfall die Übernahme von Mietzinsen oder Auflagen zur Suche einer günstigeren Wohnung. In diesen Verfahren werden auch die in den jeweiligen Sozialregionen geltenden Obergrenzen beurteilt, bzw. ob eine sich daran anknüpfende Auflage oder eine Kürzung der Mietkosten rechtfertigen lässt. Die Erfahrung zeigt, dass die gesetzten Grenzen und Vorgaben im Einzelfall verfangen bzw. sich regelmässig auf dem Wohnungsmarkt eine Wohnung innerhalb der Grenzwerte finden liesse. Allerdings ist für betroffene Personen häufig nicht die Vorgabe der Sozialregion punkto Mietzinshöhe das eigentliche Problem; die Sozialdienste zeigen sich bei geringen Differenzen meist kulant bzw. weichen bewusst von den Obergrenzen ab, wenn dies im Einzelfall angezeigt ist. Vielmehr haben die meisten unterstützten Personen auf Wohnungssuche Schulden, lange Betreibungsregisterauszüge, zeigen bei Kon-

takten mit Vermietern ein wenig kompetentes Auftreten, entsprechen nicht den Vorstellung der Vermieter oder sind ganz einfach mit der Suche nach Wohnraum überfordert. Sie benötigen damit oft Hilfe; sei es durch direkte Vermittlung von Wohnraum durch die Sozialregion selbst oder durch das Ausstellen von Kostengutsprachen gegenüber den Vermietern. Diese Hilfestellung wird meist in ausreichendem Masse geboten.

Grundsätzlich ist auch in anderem Zusammenhang bis dato nicht aufgefallen, dass mangelnde Wohnversorgung oder gar Obdachlosigkeit vorkommt, weil die Mietzinsobergrenzen in den Sozialregionen systematisch zu tief angesetzt werden. Die rechtliche Ausgangslage ist gut, der Anspruch auf Obdach ist menschenrechtlich verankert und einfach einzufordern. Es ist auch nicht festzustellen, dass die Sozialregionen diese Zusammenhänge nicht kennen oder vermehrt eine Tendenz zur „Abschiebung“ aufgekommen ist. Abschiebung wird im Übrigen empfindlich bestraft und lohnt sich nicht. Es ist zwar nicht ausgeschlossen, dass in Einzelfällen problematische Umstände vorliegen und ein Sozialdienst seinen Pflichten ungenügend nachkommt. Eine problematische Entwicklung, die mehr Kontrolle oder das Heranziehen der Kompetenz zum Erlass von Mietzinsobergrenzen an den Regierungsrat rechtfertigt, ist aber nicht auszumachen. Die Sozialregionen leisten nach unserer Einschätzung in diesem Bereich gute Arbeit.

Dennoch ist nicht von der Hand zu weisen und konnte auch in Studien nachgewiesen werden, dass auf Sozialhilfe angewiesene Personen beim Wohnen häufig unterversorgt sind. Dieser Situation kann aber nicht mit einer Lockerung bei den Obergrenzen für die Mietzinsübernahmen begegnet werden; vielmehr stellen sich hier Fragen zum sozialen Wohnungsbau.

3.2.4 Zu Frage 4:

Falls nein, was wird dagegen unternommen?

Im Rahmen der sozialhilferechtlichen Ordnung besteht kein Handlungsbedarf. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass bei der SKOS gegenwärtig Bemühungen unternommen werden, eine Methodik zur Ermittlung von Mietzinsobergrenzen zu entwickeln. Es wird sich zeigen, ob daraus ein taugliches Instrument für die Praxis entsteht. Ist dies der Fall, werden wir uns dafür einsetzen, das neue Instrument in den Sozialregionen bekannt zu machen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für soziale Sicherheit (3); HAN, KUM, BOR (2016/057)
Aktuariat SOGEKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat